

Lärmprotokoll

Fortlaufende Aufzeichnung wiederkehrender Ruhestörungen. Führen Sie das Protokoll über mindestens 14 Tage.

Name der protokollführenden Person

Anschrift und Wohnung

Zeitraum von – bis

Datum	Beginn	Ende	Art der Störung	Verursacher	Zeugen

So wird der Eintrag verwertbar. Notieren Sie Beginn und Ende, nicht nur „abends“. Beschreiben Sie die Störung sachlich — Bewertungen wie „unerträglich“ schwächen das Protokoll. Tragen Sie Zeugen mit Name und Anschrift ein, soweit vorhanden.

Rechtsgrundlage. Die Nachtruhe gilt in allen 16 Bundesländern, in der Regel von 22:00 bis 6:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig; maßgeblich sind die Landes-Immissionsschutzgesetze und kommunale Satzungen. Unzulässiger Lärm ist nach OWiG § 117 eine Ordnungswidrigkeit. Kinderlärm gilt nach BImSchG § 22 Abs. 1a in der Regel nicht als schädliche Umwelteinwirkung.

Hinweis. Informativer Inhalt; keine Rechtsberatung im Einzelfall. musterbriefzentrale.com